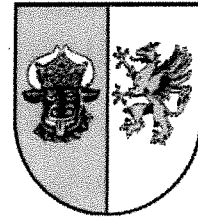


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



---

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Persönliche Übergabe**

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von: [REDACTED]

AZ: StALUWM-51c-5711.0.162-76075

BST. 4522

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 31. Januar 2024

## **Immissionsschutzrechtlicher Bescheid**

**nach § 16 BImSchG  
auf Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes von zwölf  
Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV**

**im Windeignungsgebiet 38/21 „Kreien“**

**„Kreien I: Änderung des Turmtyps und der Nennleistung“**

**Gez. 02/24**

für die

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen**

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66 - 000

Telefax: 0385 / 588 66 - 570

E-Mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/](http://www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/).

## Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung.....	4
B.	Antragsunterlagen .....	5
C.	Nebenbestimmungen .....	5
I.	Bedingungen.....	5
II.	Befristung .....	6
III.	Auflagen .....	6
III.1	Allgemeines .....	6
III.2	Bauordnung .....	7
III.3	Immissionsschutz.....	7
III.4	Naturschutz.....	9
III.5	Flugsicherheit.....	10
III.6	Arbeitsschutz und technische Sicherheit .....	11
III.7	Eisabwurf, Eisabfall, Brand und Turmversagen .....	13
D.	Begründung .....	13
I.	Sachverhalt.....	13
I.1	Antragsgegenstand .....	13
I.2	Verfahrensart .....	13
I.3	Zuständigkeit.....	13
I.4	Vollständigkeit.....	14
I.5	Behördenbeteiligung .....	14
I.6	Gemeindliches Einvernehmen .....	14
I.7	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	16
II.	Entscheidung.....	16
II.1	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	16
II.2	Einschränkung des Betriebs.....	17
II.3.	sofortige Vollziehung.....	17
II.4	Gebührenfestsetzung .....	18
II.6	Anhörung.....	19
III.	Bedingungen .....	19
III.1	Bauordnung .....	19
III.2.	Naturschutz.....	19
III.3	Immissionsschutz.....	19
IV.	Befristung .....	20
V.	Auflagen .....	20
V.1	Allgemeines.....	20
V.2	Bauordnung.....	20
V.3	Immissionsschutz .....	21
V.4	Naturschutz .....	22
V.5	Flugsicherheit.....	24
V.6	Arbeitsschutz und technische Sicherheit.....	25
V.7	Eisabwurf, Eisabfall, Brand und Turmversagen .....	25
E.	Hinweise.....	25
1.	Allgemeine Hinweise.....	25
2.	Bauordnung.....	26

3.	Immissionsschutz .....	26
4.	Naturschutz .....	28
5.	Flugsicherheit .....	28
6.	Arbeitsschutz und technische Sicherheit .....	29
7.	Straßenbau .....	30
F.	Rechtsgrundlagen .....	31
G.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	32

## A. Entscheidung

1.

Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Turms, der Nabenhöhe und die Erhöhung der Nennleistung von 11 WKA sowie die Typenänderung von einer WKA erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 11 WKA des Typs V150 mit 169 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.0 MW (WKA 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13) an nachfolgend genannten Standorten:

19386, Gemarkung Karbow			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	184	33307479,52	5919104,68
WKA 3	3	187, 190	33307054,63	5919253,79

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 4	3	2	33306830,20	5918887,69
WKA 6	2	29	33306356,01	5919456,93
WKA 7	2	33	33306329,64	5918843,33
WKA 8	2	29	33306122,61	5919159,59
WKA 9	2	35/1	33305951,48	5918664,37
WKA 10	2	23	33305907,11	5919510,29
WKA 11	2	19/1	33305749,74	5919008,98
WKA 12	2	19/1	33305560,55	5919690,80
WKA 13	2	17/4	33305432,40	5919281,04

sowie auf die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit von 1 WKA des Typs Vestas V136 mit 166 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 MW (WKA 14) an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten <sup>1</sup>	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 14	2	4/7	33305021,90	5919346,64

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Nennleistung von 11 Windkraftanlagen (WKA 1, 3, 4, 6 – 13) auf 6.0 MW, eine Erhöhung der Nabenhöhe auf 169 m sowie die Änderung der Turmtechnologie auf einen Beton-Hybridturm (CHT). Die wesentliche Änderung umfasst darüber hinaus die Typenänderung von einer WKA (WKA 14) auf V136-4.0/4.2 MW mit einhergehender Änderung der Nennleistung auf 4.2 MW und Nabenhöhe auf 166 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Alle 12 WKA sind mit Serrations (Sägezahn hinterkanten) auszustatten.

2.

Die unter A.1 dieses Bescheides erteilte Genehmigung zum Betrieb wird wie folgt eingeschränkt: Die WKA 6 und 10 sind weiterhin vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Die WKA 8, 9, 11, 12, 13 und 14 sind vom 1. März bis 31. August jeden Jahres

<sup>1</sup> Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33.

in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

3.

Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

4.

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C. I, C. III. 2, C. III. 3, C. III. 4, C. III. 5, C. III. 6 und C. III. 7 wird angeordnet.

5.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung der Genehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs und der Beschaffenheit der o. g. Anlagen wird auf [REDACTED] festgesetzt.

Der Betrag ist unter Angabe des u. g. Kassenzzeichens bis zum **29. Februar 2024** auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Empfänger:	Landeszentalkasse M-V
Bank:	Bundesbank Filiale Rostock
IBAN:	DE26 1300 0000 00140015 18
BIC:	MARKDEF1130
Kassenzzeichen:	<b>698624001076 1</b>

## **B. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen alle zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens eingereichten sowie alle anschließend nachgereichten Unterlagen nach §§ 4 bis 4e 9. BImSchV, einschließlich aller darin enthaltenen Formblätter, Pläne, Abbildungen und Anhänge zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

## **C. Nebenbestimmungen**

### **I. Bedingungen**

I.1

Die Genehmigung zur Errichtung von 12 Windkraftanlagen (1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14) ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Antragstellerin zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vor Beginn der Bauarbeiten auf ihre Kosten eine Sicherheitsleistung nach deutschem Recht zu erbringen hat.

Die Sicherheit ist durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens in Höhe von [REDACTED] zu leisten. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass die Bürgin, eine deutsche Bank, Sparkasse oder ein Kreditversicherungsunternehmen, den Bürgschaftsbetrag auf erste Anforderung an den Gläubiger Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771, 773 BGB verzichtet. Des Weiteren hat die Bürgin auf ihr Recht auf Hinterlegung zu verzichten.

Sofern sich hinsichtlich der abzusichernden Verpflichtung ergibt, dass die hinterlegte Bürgschaft nicht ausreicht, ist der Bauherr verpflichtet, die Bürgschaften entsprechend den zu erwartenden weiteren Kosten unverzüglich zu erhöhen. Nach Erfüllung der abzusichernden Verpflichtung durch den Verpflichteten wird die Bürgschaftsurkunde zurückgeben.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Landkreis Ludwigslust-Parchim, der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde als Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

#### I.2

Die Genehmigung für die Errichtung der WKA 14 ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein aktueller Prüfbescheid zur Typenprüfung der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wird.

#### I.3

Die naturschutzrechtliche Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens zum Baubeginn ein Ersatzgeld als naturschutzfachlicher Ausgleich in Höhe von [REDACTED] an das Land Mecklenburg-Vorpommern gezahlt wurde und der Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde und zuständigen Naturschutzbehörde vorgelegt wurde. Es ist der Verwendungszweck:

StALUWM-51c-5711.0.162-76075 sowie das u. g. Kassenzeichen bei der Zahlung an Empfänger: Landeszentralkasse M-V  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
Kassenzeichen: 698624001073 7  
anzugeben.

#### I.4

Die Genehmigung zum Betrieb nach Nr. A.1. d. B. im Beurteilungszeitraum „nachts“ wird für die WKA 6, 10 und 12 erst wirksam, wenn durch eine Vermessung gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie die Einhaltung des festgesetzten maximal zulässigen Emissionswertes von  $L_{e,max} = 100,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) im Beurteilungszeitraum „nachts“ nachgewiesen wurde. Bei ggf. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichungen nicht dazu führen, dass der aus dem Nachtbetrieb der WKA resultierende Beurteilungspegel die Gesamtbelastung an Immissionsorten mit Immissionsrichtwertüberschreitungen in der Nachbarschaft erhöht. Die Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA 6, 10 und 12 bedarf der ausdrücklichen Bestätigung durch die Genehmigungsbehörde.

## II. Befristung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderungen nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d.B.) erlischt, wenn nicht bis zum 31. Januar 2027 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist. Das gilt auch für den ursprünglichen Genehmigungsbescheid (Gez.:16/20) vom 28. Juli 2020, dessen Verlängerung hiermit verfügt wird.

## III. Auflagen

### III.1 Allgemeines

#### 1.1

Der Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.

#### 1.2

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 28. Juli 2020 (Gez.: 16/20). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser

Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

### 1.3

Der Betrieb der Anlagen darf erst aufgenommen werden, wenn alle Nebenbestimmungen dieses und des Bescheides (Gez.:16/20), soweit sich aus dem Text dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt, erfüllt bzw. ausgeführt sind.

## III.2 Bauordnung

### 2.1

Der Prüfbericht zur Typenprüfung mit der Prüfnummer 3170518-13-d Rev.2 [Datum: 14.06.2021] und mit der Prüfnummer 3170518-23-d Rev.3 [Datum: 14.06.2021] der TÜV SÜD Industrie Service GmbH sind Bestandteil der Genehmigung (siehe Anlage 3). Darin enthaltene Nebenbestimmungen gelten als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid.

### 2.2

Mit der Überwachung der Ausführung der tragenden Bauteile, einschließlich der Bewehrung der Stahlbetonteile, gemäß § 81 LBauO M-V ist der Prüflingenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Der Baubeginn, der Name des Bauleiters, der Fachbauleiter und der Unternehmer sind dem Prüflingenieur rechtzeitig mitzuteilen. Alle konstruktiven Maßnahmen sind mit dem Prüflingenieur direkt abzustimmen, die Bauaufsichtsbehörde ist ggf. zu unterrichten.

### 2.3

An der Baustelle ist – von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar – das der Genehmigung beigefügte Bauschild (Anlage 2) dauerhaft anzubringen. Die Anschriften des Bauherrn, Entwurfsverfassers, Bauleiters und der Unternehmer sind einzutragen.

### 2.4

Die Arbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht eines erfahrenen Bauleiters ausgeführt werden, der bei eventuell auftretenden Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Verhältnissen und der statischen Berechnung sofort die Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen hat.

### 2.7

Ein Betreiberwechsel ist dem StALU WM sowie dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung unverzüglich anzuzeigen.

Spätestens einen Monat nach Anzeige des Betreiberwechsels hat der neue Betreiber

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (siehe C.I.1) in gleicher Höhe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

## III.3 Immissionsschutz

### 3.1

Die von der WKA Vestas V136-4.0/4.2 MW mit der Nabenhöhe 169 m (inkl. 3 m Fundamenterrhöhung) und den elf WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit der Nabenhöhe 169 m verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen. Die Anlagen sind antragsgemäß mit Serrations auszurüsten.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Schallgutachten) gelten insbesondere folgende Teil-

Immissionswerte für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Hof Karbow, Am Hof 13 38 dB(A)
- IO Darß, Wilsener Straße 1 35 dB(A)
- IO Wilsen, Ringstraße 20 40 dB(A)
- IO Kreien Ausbau, Am Feldweg 9 40 dB(A)
- IO Kreien, Rosenstraße 25c 31 dB(A)

### 3.2

Der von der WKA 14 des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m (inkl. 3 m Fundamentenerhöhung) ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 105,6$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

### 3.3

Die WKA 14 des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode SO2 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 101,2$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

### 3.4

Der von einer WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{e,max} = 106,6$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.

### 3.5

Die WKA 9 des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m ist im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode SO3 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 102,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

### 3.6

Die WKA 1, 4, 8, 11 und 13 des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode SO4 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 101,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

### 3.7

Die WKA 3, 6, 7, 10 und 12 des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Mode SO5 mit einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 100,7$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben.

### 3.8

Spätestens 12 Monate nach Errichtung der WKA 14 des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW ist durch Vermessung jeweils ein Datenblatt je Betriebsmodus gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

### 3.9

Spätestens 12 Monate nach Errichtung einer WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW ist durch Vermessung jeweils ein Datenblatt je Betriebsmodus gem. FGW-Richtlinie in der aktuell geltenden Fassung zu erstellen, welches belegt, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen, in ihrer Schallemission und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen

übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

### 3.10

Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der WKA 14 des Typs V136 4.0/4.2 MW und einer WKA des Typs V150-6.0 MW ist der Genehmigungsbehörde die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung aus Auflage C. III. 3.8 und 3.9 vorzulegen.

### 3.11

Vor Inbetriebnahme der WKA sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch einzumessen (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass durch den Betrieb der zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und die räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, die Standorte der WKA und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

### 3.12

Zur Sicherung der Einhaltung der unter C. III. 3.11 genannten Nebenbestimmung ist vor Inbetriebnahme vom Hersteller der WKA eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, durch die ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird.

### 3.13

Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der WKA sollen von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate dokumentiert werden.

### 3.14

Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 12 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige Behörde vorzulegen.

## III.4 Naturschutz

### 4.1

Der Baubeginn (Beginn jeglicher Erd- oder Bauarbeiten für die Zuwegung für die WKA, Kranstellflächen oder deren Fundamente sowie dem Herrichten der Baustelle), die Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) anzuzeigen.

### 4.2

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

### 4.3

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Durchführung der Baumaßnahmen, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotopschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durchführen zu lassen. Diese ist durch eine fachkundige Person (eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft bzw. ein entsprechend qualifiziertes Fachunternehmen) durchzuführen. Die Aufgaben der ÖBB beinhalten: Teilnahme an allen Bauberatungen; Begleitung sowie regelmäßige Kontrolle und Dokumentation, ggf. fotografisch, aller Maßnahmen zum Gehölzschutz. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind dabei einzuhalten. Die Kontrollprotokolle sind unaufgefordert bei der zuständigen

Naturschutzbehörde einzureichen. Die gewählte ÖBB ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Baubeginn schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu benennen.

#### 4.4

Aus dem Ökokonto „Verbesserung des Wasserrückhalts in der Kliniker Plage“ (LUP-03) sind vor Baubeginn 316.231 m<sup>2</sup> Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) zu erwerben. Der Nachweis über den Erwerb ist der zuständigen Naturschutzbehörde durch Zusendung des Abbuchungsprotokolls dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) zu erbringen.

#### 4.5

Während der Bauphase ist auszuschließen, dass gesetzlich geschützte Gehölze z. B. durch Transporte im Kronen- und Stammbereich erheblich beschädigt werden. Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 sind einzuhalten und im Rahmen der ÖBB zu kontrollieren und ggf. fotografisch zu dokumentieren. Die Funktionssicherheit ist bis zum Abschluss der Arbeiten zu sichern und in einem Bericht der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse der ÖBB sind der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich auf dem Postweg (StALU Westmecklenburg, Dezernat 45, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin) oder via E-Mail (poststelle@staluwm.mv-regierung.de) vorzulegen.

#### 4.6

Wurzelbereiche von gesetzlich geschützten Bäumen (§ 18 NatSchAG M-V), Baumreihen/Alleen (§ 19 NatSchAG M-V) und Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 20 NatSchAG M-V) dürfen nicht als Lagerstätte für Baustoffe, Boden und Parkplätzen genutzt werden. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden.

#### 4.7

Schnittmaßnahmen zur Freistellung des Lichtraumprofils sind fachgerecht nach DIN 18920 und ZTV Baumpflege 2017 durchzuführen. Alternativ kann auch das Hochbinden der Äste in Betracht gezogen werden, wobei die Bindungspunkte entsprechend gepolstert werden müssen. Schnittmaßnahmen erfordern eine Überprüfung des betroffenen Bereichs auf Brutaktivität durch die ÖBB sowie der Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

#### 4.8

Auf den Flurstücken 3/2, 4/2 und 7/2; Flur 1; Gemarkung Darß sind Lenkungsflächen im Umfang von 17,84 ha herzurichten. Aus der Bedingung 4 des Genehmigungsbescheides vom 28. Juli 2020 (Gez. 16/20) ist das Flurstück 12/2 zu streichen.

#### 4.9

Die Lenkungsflächen sind im 4 -Tage-Rhythmus in ca. 1 ha großen Teilfläche zwischen dem 1. Mai und 15 Juli zu mähen. Die restlichen Bestimmungen zur Bewirtschaftung aus dem Genehmigungsbescheid Gez. 16/20 gelten weiter.

#### 4.10

Die Anwendung von Düngemitteln ist nur zwischen dem 15.07. eines Jahres bis zum 30.04. des Folgejahres auf den Mahdflächen zulässig.

### III.5 Flugsicherheit

#### 5.1

Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden und die Luftfahrtbehörde die Zustimmung erteilt hat, kann der Einsatz einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter

Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der geplanten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuern in Betracht kommt.

#### 5.2

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 5.3

Die WKA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- DFS-Bearbeitungs-Nr.: [REDACTED]
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- Geogr. Standortkoordinaten für die WKA nach Grad, Min. und Sek. in WGS 84:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:
- Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):
- Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: [REDACTED] schriftlich: dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Luftfahrtbehörde (Ref. 630), 19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@em.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden.

#### 5.4

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens: [REDACTED] alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

### III.6 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

#### 6.1

Eine Ausfertigung der zugehörigen EU-Konformitätserklärung ist in jeder WKA zu hinterlegen.

#### 6.2

Eine Ausfertigung der zugehörigen Unterlage für spätere Arbeiten im Sinne der

Baustellenverordnung ist in jeder WKA zu hinterlegen.

### 6.3

Vor Inbetriebnahme der WKA ist ein Prüfkonzept, welches

- Art und Umfang der Prüfungen,
- Prüffristen und
- Anforderungen an die mit der Prüfung beauftragten Personen für alle zur jeweiligen Anlage gehörenden prüfpflichtigen Arbeitsmittel

beinhaltet, zu erstellen und in jeder WKA zu hinterlegen.

### 6.4

Für alle erwartbaren Bau- und Montagetätigkeiten von Beschäftigten an oder in den WKA ist vor Tätigkeitsbeginn ein schriftliches Rettungskonzept zu erstellen, mit dessen Einhaltung die lückenlose Sicherung einer Rettungskette sichergestellt ist.

### 6.5

Für alle erwartbaren Tätigkeiten von Beschäftigten an oder in den WKA (z.B.: Instandhaltung, Wartungs-, Inspektions-, Reparaturtätigkeiten) nach Errichtung der Anlagen, ist vor Inbetriebnahme ein schriftliches Rettungskonzept zu erstellen, mit dessen Einhaltung die lückenlose Sicherung einer Rettungskette sichergestellt ist.

### 6.6

Das Rettungskonzept ist etwaigen Fremdunternehmen, die in oder an den WKA tätig werden, vor Tätigkeitsbeginn zur Kenntnis zu geben.

### 6.7

Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten.

### 6.8

Die Zugangstreppen in die WKA sind entsprechend Nummer 4.5 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.

### 6.9

Die Steigleitern sind entsprechend Nummer 4.6 der ASR A1.8 einzurichten oder müssen im Ergebnis einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung den Beschäftigten mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz bieten.

### 6.10

Die WKA sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen,

- müssen stabil gebaut sein,
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können,
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben,
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken,
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

### 6.11

Die Auflagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit M-V sind bei Betreiberwechsel dem neuen Betreiber mitzuteilen und zu

beachten. Jeder Betreiberwechsel ist spätestens zwei Wochen vor Betreiberwechsel formlos anzuzeigen. Die Anzeige enthält folgende Informationen:

- Genehmigungsnummer
- Name, Anschrift der/des vormaligen Betreiberin/s
- Name, Anschrift der/des zukünftigen Betreiberin/s
- Datum des Betreiberwechsels

### III.7 Eisabwurf, Eisabfall, Brand und Turmversagen

#### 7.1

Es ist ein Eiserkennungssystem in jede WKA einzubauen (BLADEcontrol Ice Detector). Der Genehmigungsbehörde ist vor Inbetriebnahme und nach Beendigung der Kalibrierphase der Eisdetektoren unaufgefordert ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems vorzulegen.

#### 7.2

Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der 1,3-fachen Gesamthöhe der WKA) ist an den Zufahrtswegen der WKA, den umliegenden Wirtschaftswegen sowie den Gemeindeverbindungswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der Wirtschaftswege frühzeitig erkannt werden. Hierbei können die Schilder durch ein eindeutiges Piktogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

#### 7.3

Die zuständige Feuerwehr ist über die Lage der geplanten WKA (inkl. Identifikationsnummer) zu informieren. Hierzu ist die Identifikationsnummer der WKA dauerhaft und gut sichtbar am Turmfuß anzubringen sowie im Notfall-Informationssystem des FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energie zu hinterlegen.

## **D. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### I.1 Antragsgegenstand

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Niederlassung Nord (vormals: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG) hat mit Antrag vom 21. Dezember 2021 (Posteingang 26. Januar 2022) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung von 12 genehmigten WKA beantragt. Die angestrebte Genehmigung bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von 11 WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Anlage des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m. Diese sollen die mit Genehmigungsbescheid Gez. 25/21 vom 19.10.2021 genehmigten WKA des Typs Vestas V150-5.6 MW mit Nabenhöhen von 148 bzw. 151 m und die mit Bescheid Gez. 16/20 vom 28.07.2020 genehmigte WKA des Typs Vestas V-126-3.45 MW mit einer Nabenhöhe von 149 m ersetzen.

#### I.2 Verfahrensart

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 1.6.2 V des Anhanges 1 zur 4. BImSchV, das nach § 16 i.V.m. § 19 BImSchG zu genehmigen ist.

#### I.3 Zuständigkeit

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß §§ 2 und 3 LUVerwLVO M-V i.V.m. § 3 Nr. 2a ImmSchZustLVO M-V das StALU WM.

## I.4 Vollständigkeit

Mit der Einreichung der Endfassung des Standorteignungsgutachtens der I17-Wind GmbH vom 11.03.2022 mit eingearbeiteter Lastrechnung der WKA 14, dem aktuellen Flurkartenauszug sowie dem Formular zu den Richtfunkstreckenbetreibern waren die Antragsunterlagen unter dem 25.04.2022 als vollständig anzusehen.

## I.5 Behördenbeteiligung

Zu diesem Vorhaben wurden von folgenden Behörden, deren Zuständigkeit berührt wurde, eine Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (05.04.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Untere Bauaufsichtsbehörde, Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau (22.03.2022; 30.03.2023)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM, Dezernat 45, Naturschutzrechtlicher Vollzug (24.11.2023)
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz (16.03.2022)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (24.02.2022)
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern (19.04.2022)
- Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (06.05.2022)
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Arbeitsschutz und technische Sicherheit (04.03.2022)
- Landesamt für Umwelt Brandenburg, Technischer Umweltschutz (07.03.2022; 04.04.2022)
- Straßenbauamt Schwerin (15.03.2022)

Die beteiligten Behörden hatten unter der Voraussetzung, dass vorstehende Nebenbestimmungen eingehalten werden, keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht.

## I.6 Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeinden Kreien und Gehlsbach sind Standortgemeinden des Vorhabens. Beide Gemeinden wurden mit dem Schreiben vom 23. Mai 2022 um das gemeindliche Einvernehmen ersucht. Die Eingangsbestätigungen datieren jeweils auf den 31. Mai 2022. Die zweimonatige Frist zur Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB endete daher am 31. Juli 2022.

Die Gemeinde Kreien hat sich zum Vorhaben nicht geäußert. Das gemeindliche Einvernehmen gilt daher als erteilt.

Die Gemeinde Gelsbach hat mit Schreiben vom 21. Juli 2022, Posteingang 25. Juli 2022, das gemeindliche Einvernehmen fristgerecht versagt. In dem Schreiben begründet die Gemeinde die Versagung wie folgt:

- Entgegenstehende Belange des Planungsrechts – fehlerhafte Regionalplanung

Es wird anhand des Umweltberichtes zur Teilfortschreibung des Kap. 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg geäußert, dass die Regionalplanung für die Festlegung des Windeignungsraums Nr. 36/18 fehlerhaft sei, somit sei der geplanten Ausweisung zu widersprechen.

Die verwendeten Daten bezüglich Natur- und Artenschutz seien unvollständig und veraltet.

Der notwendige Mindestabstand des Windeignungsraums zur Wohnbebauung von 1000 m sei nicht eingehalten. Ebenso sei zu dem geplanten benachbarten Windeignungsraum 37/18 Klein Dammerow der notwendige Abstand nicht eingehalten, was einer übermäßigen Belastung der Bevölkerung führe.

- Belange des Naturschutzes

Es wird ausgeführt, dass artenschutzrechtliche Belange der Genehmigung von WKA am Standort Kreien/Gehlsbach entgegenstünden. Hier seien insbesondere Seeadler und Rotmilan, aber auch Waldschnepfe und Rohrweihe durch die WKA gefährdet. Die Betroffenheit des Mäusebussards müsse noch geprüft werden. Es sei eine starke Frequentierung des Bereichs insbesondere durch Rotmilane nachgewiesen, Vermeidungsmaßnahmen würden hier nicht greifen. Die Geeignetheit der durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen sei zu bezweifeln.

- Landschaftsschutz, Landschaftsbeeinträchtigung, Denkmalschutz

Die Gemeinde erklärt, dass die Errichtung der Anlagen zu einer Zerstörung der natürlichen Eigenart der unberührten Landschaft führe. Die Beeinträchtigung sei nicht zu kompensieren. Die Antragstellerin müsse eine Abwägung zwischen Zweck des Vorhabens und Schutz der Landschaft treffen. Der Punkt Denkmalschutz wurde an dieser Stelle nicht weiter begründet.

Die für das versagte gemeindliche Einvernehmen vorgetragenen Aspekte wurden detailliert begründet. Die beteiligten Fachbehörden und das StALU WM prüften die Hinweise. Unter Würdigung der erfolgten abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Einvernehmen nunmehr nicht weiterhin rechtmäßig versagt werden kann.

Hierzu im Einzelnen:

Entgegenstehende Belange des Planungsrechts – fehlerhafte Regionalplanung

Die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die zuständige Behörde, das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, hat bereits mit Stellungnahme vom 14. Dezember 2018 festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gegenständlichen WKA keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Damit Ziele der Raumordnung einem Vorhaben entgegengehalten werden könnten, müssen diese bereits so verfestigt sein, dass davon auszugehen ist, dass eine rechtskräftige Ausweisung erfolgen wird. Das ist in Westmecklenburg nicht der Fall. Auch die Landesregierung geht von einer fehlenden Verfestigung aus (Antwort auf eine kleine Anfrage eines Landtagsabgeordneten, LT-Drs 8/444 vom 7. April 2022).

Eine Genehmigung ist auch ohne rechtskräftige Ausweisung des WEG möglich. Windkraftanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben, so dass diese beim Fehlen einer konkretisierenden Ausweisung von Konzentrationszonen grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Eine fehlende oder fehlerhafte Ausweisung des WEG kann daher der Genehmigung der Änderung der 12 WKA nicht entgegengehalten werden.

Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz1 Nr. 5 BauGB i.V.m. dem BNatSchG

Die vorgebrachten Hinweise bestehen hier nicht, da es sich beim gegenständlichen Verfahren lediglich um die Änderung der Türme mit Nennleistungserhöhung von 11 WKA und der Änderung des Anlagentyps einer WKA handelt. Die Errichtung und der Betrieb der WKA an sich stehen nicht erneut zur Disposition, lediglich die mit der Modifikation verbundenen Veränderungen. Die geplanten Änderungen haben jedoch keinen zusätzlichen Einfluss auf die Gefährdung der genannten Vogelarten. Die von Ihnen aufgeführten Hinweise fanden bereits in der Ursprungsgenehmigung Berücksichtigung.

Landschaftsschutz / Landschaftsbeeinträchtigung / Denkmalschutz

Das gegenständliche Vorhaben ist die Änderung der bereits genehmigten WKA-Typen. Dadurch vergrößert sich die Gesamthöhe der Anlagen um 18 m, 21 m bzw. 25 m und verursacht einen größeren Eingriff in die Landschaft als bisher. Dieser Eingriff muss gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen werden. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V gilt dies auch für die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich und somit auch für Windkraftanlagen. Die entsprechende Bilanzierung wurde durch die zuständige

Naturschutzbehörde geprüft. Eine Kompensation ist entgegen Ihrer Aussage möglich. Entsprechende Auflagen wurden unter C.III.4 festgelegt. Einer Abwägung bedarf es hingegen nicht, hier fehlt die rechtliche Grundlage.

Die Vorschriften des § 36 BauGB enthalten klare Vorgaben an die mit Planungshoheit ausgestatteten Gemeinden, in welchem Rahmen sie sich bei der Beteiligung zu bewegen haben. Wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch den Bauherrn nachgewiesen, hat er einen Rechtsanspruch auf Genehmigung durch die Behörde.

Das versagte gemeindliche Einvernehmen wird durch Erteilung dieses Bescheides ordnungsgemäß ersetzt. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen ersetzen. Die Gemeinde Gehlsbach wurde gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V mit Schreiben vom 30. November 2022 zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört. Die Gemeinde teilte mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 mit, dass am Versagen des Einvernehmens festgehalten werde. Es wird neben einer Wiederholung der bereits im ersten Schreiben vorgetragenen Aspekte zusätzlich auf eine fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Anwendung des sog. „Helgoländer Papiers“ verwiesen. Die Gemeinde verkennt, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Änderung nach § 16 BImSchG handelt. Eine UVP-Vorprüfung wurde vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass für die Änderung keine erneute UVP-Prüfung notwendig ist. Fehler in dieser Einschätzung wurden auch aus dem Vortrag der Gemeinde nicht ersichtlich. Das Helgoländer Papier sieht selbst ausdrücklich länderspezifische Abweichungsmöglichkeiten vor und stellt gerade keinen bundesweit anerkannten Standard dar (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.06.2020 – 10 S 2941/19). Für das Land M-V stellt die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB - WEA Teil Vögel) die Grundlage der behördlichen Genehmigungspraxis dar. In die AAB-WEA sind auch die Erkenntnisse aus dem Helgoländer Papier eingeflossen.

Aus den Ausführungen der Gemeinde zur Anhörung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse, vielmehr wurden sämtliche Punkte vorstehend sowie im Rahmen der Ursprungsgenehmigung bereits hinreichend geprüft.

Die Voraussetzungen für die Ersetzung des Einvernehmens sind erfüllt.

Die Ersetzung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Vorhaben die hohen Anforderungen, die an eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt werden, bis auf das Vorliegen des gemeindlichen Einvernehmens erfüllt, so dass grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch besteht. Von einer Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde konnte hingegen nicht ausgegangen werden. Insbesondere war nicht erkennbar, inwieweit planerische Vorstellungen der Gemeinde der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen.

## I.7 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bereits mit der Ursprungsgenehmigung (Gez.:16/20) der WKA 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 wurde für den Windpark Kreien I eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war für das gegenständliche Vorhaben gem. § 9 Abs. 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Hierbei konnten keine potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 29. Januar 2024 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 5 2024 S. 50 sowie auf dem UVP-Portal der Länder öffentlich bekannt gemacht.

## **II. Entscheidung**

### II.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die unter Abschnitt A.1 dieses Bescheides formulierte Genehmigung wird erteilt, da die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass unter Erteilung von Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen. Es ist sichergestellt, dass bei

der vorgesehenen Änderung von 12 WKA die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

## II.2 Einschränkung des Betriebs

Die Abschaltzeiten zum Schutz der Rohrweihe (WKA 6 und 10) bleiben gegenüber dem Genehmigungsbescheid Gez. 16/20 unverändert. Die Änderung betrifft den Betrieb der WKA 8, 9, 11, 12, 13 und 14. Die Einschränkung dient dem Schutz der im Vorhabengebiet ansässigen Rotmilane im Ausschlussbereich nach AAB-WEA, Teil Vögel. Die Brutzeit des Rotmilans endet gemäß den „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ (LUNG M-V 2016) Mitte August. Die damit einhergehende erhöhte Flugaktivität sollte daher bis Ende August beendet sein. Die weitere Anwesenheit der Vögel bis Oktober ist anzunehmen. Zum Schutz der Tiere sind bereits Abschaltungen während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse beauftragt (Gez, 16/20). Eine Einschränkung des Betriebs bis 31. August ist in Kombination mit ereignisbedingten Abschaltungen bis 31. Oktober ausreichend, das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Aus diesem Grund wurde die ursprüngliche Abschaltung hier auf den 31. August eines Jahres verkürzt.

## II.3. sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit von Nebenbestimmungen ist angeordnet worden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist der gesetzliche Regelfall. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Die Errichtung und der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen ohne Sicherstellung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt (vgl. § 20 Abs. 2 S.1 der 9. BImSchV).

Die sofortige Vollziehung der genannten Bedingungen und Auflagen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anzuordnen, weil diese Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 VwVfG sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auf bestimmte Teile eines Verwaltungsaktes beschränkt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Vollziehung mit dem überwiegenden Interesse des Beteiligten, hier des Antragstellers, abzuwägen ist. Diese Prüfung führt im Ergebnis dazu, dass einerseits der Antragsteller von der Genehmigung bereits vor Bestandskraft des Genehmigungsbescheides zur Förderung des Ausbaus der Windenergie Gebrauch machen kann (§ 63 BImSchG). Andererseits müssen die für den Bau und Betrieb der Windkraftanlagen unabdingbaren Voraussetzungen zum Schutz der Allgemeinheit wie die Einhaltung der Bauvorschriften und des Schallschutzes sowie des Arten- und Vogelschutzes aber auch in dem Zeitraum vorliegen, in dem noch keine Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorliegt. Nach der Rechtsprechung (OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2017, 214) dürfen insoweit durch den sofortigen Vollzug keine irreversiblen Schäden entstehen, die ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden worden wären.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt sich für die einzelnen Bedingungen und Auflagen Folgendes:

1.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zum Baurecht (C.I und C.III.2) zur ordnungsgemäßen Errichtung der WKA wie Erschließung und Standsicherheitsnachweis sind unerlässlich zur Vermeidung der dauerhaften Schädigung der Rechtsgüter Dritter. Diese Voraussetzungen müssen dann auch fachmännisch überwacht werden. Gleiches gilt für den Schutz vor Eisabwurf, Eisabfall, Brand und Bauteilversagen (Ziff. C.III.7. d. B.) der zum Schutz der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Für den Betrieb der WKA ist, unabhängig von der Bestandskraft der Genehmigung, in diesem Zeitraum ebenso sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz (Ziff. C.III.6. d. B.) und die Luftsicherheit (Ziff. C.III.5. d. B.) gewährleistet sind.

2.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzmaßnahmen zum Immissionsschutz (Ziff.

C.III.3. d. B.) ist erforderlich, weil die Einhaltung der von der TA Lärm vorgegebenen Werte unabdingbare Voraussetzung einer Genehmigung zum Betrieb der Anlage ist. Darauf kann zum Schutz der Anwohner in der Zeit bis zur Bestandskraft des Genehmigungsbescheides nicht verzichtet werden. Gleiches gilt für den Schutz der Anwohner wegen der Vermeidung des Schattenwurfes.

3.

Auch die dem Artenschutz dienenden Vorgaben des BNatSchG, mit welchem die europarechtlichen Vorgaben der FFH-RL (RL 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) umgesetzt werden, könnten nicht mehr effektiv umgesetzt werden, wenn der Artenschutz im Zeitraum, in dem der Genehmigungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, nicht beachtet würde. Dies könnte zu einer Veränderung bzw. Vernichtung der derzeitigen Artenvielfalt im betreffenden Gebiet führen, der nicht wieder rückgängig gemacht werden könnte.

Insofern sind die Nebenbestimmungen unter C.III.4. d. B. unabdingbar, weil durch diese Maßnahmen (Umsetzung der Maßnahmen zur Eingriffskompensation z. B. ökologische Baubegleitung (ÖBB), Lenkungsflächen, Gehölzschutz) der Bestand an dort heimischen Vogelarten und anderen besonders geschützten Arten erhalten bleiben soll.

4.

Letztlich müssen auch die Anzeigepflichten für sofort vollziehbar erklärt werden, weil diese dazu dienen, den Betrieb der WKA zu überwachen, um irreversible Schäden durch Bau und Betrieb der WKA zu vermeiden gem. den Schutzgütern zu 1.-3.

5.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse kann somit nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden. Dem entgegenstehende überragende Individualinteressen an der Aussetzung der Vollziehbarkeit sind auch unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal gerichtlicher Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 VwGO zu erlangen ist. Im Verhältnis zur Rücknahme und zum Widerruf der Genehmigung (vgl.- Schoch-Schneider VwGO § 80 Rn. 49) stellt die Vollziehungsanordnung das mildere Mittel dar.

## II.4 Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung von 12 WKA nach § 16 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. der ImmSchKostVO M-V gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach den Tarifstellen 2.1 e), 2.4.1 und 3.6.1 des Gebührenverzeichnisses der ImmSchKostVO M-V wie folgt berechnet:

Errichtungskosten für 12 WKA	■■■■■■■■■■	EUR
<hr/>		
Tarifstelle 2.1 e)		
Gebühr für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für 12 WKA bei Errichtungskosten von mehr 5.000.000 Euro (23.750 zzgl. 0,3% der 5.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten)	■■■■■■■■■■	EUR
<hr/>		
Tarifstelle 2.4.1		
Zuschlag für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG, wenn keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt wird (10 % der Gebühr nach der Tarifstelle 2.1 e), mindestens 750 Euro)	■■■■■■■■■■	EUR
<hr/>		
Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1		
Aufforderung zur Ergänzung der Antragsunterlagen (100 bis 4500 Euro)	■■■■■■■■■■	EUR
<hr/>		
Zu zahlende Bearbeitungsgebühr:	■■■■■■■■■■	EUR

Der Gebührenrahmen der Gebühr gemäß Tarifstelle 3.6.1 kann von [REDACTED] EUR bis [REDACTED] EUR betragen. Während des Genehmigungsverfahrens mussten Antragsunterlagen nachgefordert werden. Aufgrund der Nachforderungen ist im Verhältnis von Nutzen zu Verwaltungsaufwand eine Gebühr im unteren-mittleren Bereich des Gebührenrahmens angemessen.

## II.6 Anhörung

Die vor Erlass eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG M-V erforderliche Anhörung ist durch Übersendung des Entwurfes dieses Bescheides per E-Mail am 12. Januar 2024 erfolgt. Die größtenteils redaktionellen Hinweise, welche im Rahmen der Anhörung mit E-Mail vom 24. Januar 2024 übermittelt wurden, fanden Berücksichtigung.

## **III. Bedingungen**

### III.1 Bauordnung

Die Bedingung unter C.I.1 d.B. stellt die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 des BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr.2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (einschließlich der vollständigen Fundamente) sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze sonstige versiegelte Flächen.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzusetzen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Die Erfüllung der Bedingung zum verfügbaren Zeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereit vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist.

Die Bedingung unter C.I.2 d.B. dient der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Baugenehmigung und ergibt sich aus den §§ 12 Abs. 1 und 66 LBauO M-V.

### III.2. Naturschutz

Die Bedingung unter C.I.3 d.B. ist wie folgt begründet: Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht unterlassen werden kann. Für das Landschaftsbild ergibt sich die Verpflichtung für den Ausgleich ebenso wie dessen Höhe aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V) vom 06.10.2021. Die Festlegung als Bedingung ist notwendig, da bei Ausbleiben der Zahlung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 15 BNatSchG nicht mehr gegeben wären. Die Festlegung der Ersatzgeldzahlung für die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der Erhöhung der geplanten WKA basierte auf der Höhendifferenz zwischen der bereits genehmigten WKA (die damals eine niedrigere Gesamthöhe hatten) und der nun typgeänderten WKA mit einer größeren Gesamthöhe inkl. der Berücksichtigung aller relevanten Vorbelastungen.

### III.3 Immissionsschutz

Aufgrund der fehlenden schalltechnischen Vermessung des WKA-Typs ist nicht hinreichend sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen an den Schallschutz entsprechen. Somit ist es erforderlich, die Nebenbestimmung unter C.I.4 d.B. festzusetzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für die nächsten betroffenen Immissionsorte eingehalten werden.

#### **IV. Befristung**

Die unter Abschnitt C.II d. B. festgelegte Befristung der Genehmigung ergibt sich aufgrund der Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Danach erlischt die Genehmigung für diejenigen WKA, mit deren Errichtung und Betrieb nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist begonnen worden ist.

Die von mir gesetzte Frist ist geeignet und erforderlich, zu gewährleisten, dass die WKA bei Inbetriebnahme dem Stand der Technik entsprechen und dem Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 3 BImSchG, der eine Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht, sofern vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, ist die Frist auch angemessen.

Mit Datum vom 31.07.2023 beantragte die UKA die Verlängerung der ursprünglichen Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG. Der hier zuvor gestellte gegenständliche Änderungsantrag stellt zugleich einen Antrag auf Fristverlängerung dar. Die Erfordernisse des § 18 Abs. 3 BImSchG sind erfüllt. Voraussetzung für eine Fristverlängerung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt und der Schutzzweck des BImSchG gem. § 1 BImSchG nicht gefährdet ist. Ein wichtiger Grund i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist gegeben, wenn die Genehmigung angefochten wurde und der Vorhabenträger daher von ihr keinen Gebrauch machen konnte. Das der Genehmigungsbehörde bei der Fristverlängerung zustehende Ermessen wird in diesem Fall regelmäßig auf Null reduziert (Jarass, BImSchG, § 18 Rn. 14 m. w. N. aus der Rechtsprechung). Ein solcher Fall liegt hier vor, da die Standortgemeinden Kreien und Gehlsbach Rechtsmittel gegen den Genehmigungsbescheid erhoben haben, wobei derzeit noch keine rechtskräftige Entscheidung in der Sache vorliegt. Insoweit konnte der Vorhabenträger wegen des offenen Ausgangs in der Hauptsache die Genehmigung noch nicht ausnutzen. Durch die Verlängerung der Frist wird der Gesetzeszweck nicht gefährdet. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind weiterhin gegeben, da keine Umstände eingetreten sind, die die Genehmigungsfähigkeit des Projekts in Frage stellen. Insofern wird hier ebenfalls über die Fristverlängerung des Genehmigungsbescheids Gez. 16/20 vom 28. Juli 2020 positiv entschieden.

#### **V. Auflagen**

##### V.1 Allgemeines

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch:

- den Vorsorgegrundsatz, Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft,
- den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben.

##### V.2 Bauordnung

Die Auflagen begründen sich aus den Anforderungen des BauGB. Zur Sicherstellung der §§ 11 Abs. 3, 52 und 56 Abs. 1 und 2 LBauO M-V wurden die Auflagen Nr. C.III.2.3 und C.III.2.4 d. B. festgesetzt.

Die Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S.1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber

über.

Darüber hinaus ist der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung behördlicher Überwachungsaufgaben erforderlich sind. Die Kenntnis über den aktuellen Betreiber einer Anlage ist grundlegend für alle behördlichen Maßnahmen erforderlich.

### V.3 Immissionsschutz

Die angestrebte Genehmigung nach § 16 BImSchG bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb von 11 WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer WKA des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m.

Es wurden Antragsunterlagen gem. § 16 BImSchG vorgelegt, insbesondere:

- [1] Schallimmissionsprognose für das geplante Vorhaben Windenergieanlagen im Projekt Vietlübbe-Kreien I vom 17.12.2021, Bericht-Nr.: ABD 41966-47.46/21, erstellt durch die Akustik Bureau Dresden Ingenieurgesellschaft mbH, 01219 Dresden
- [2] Schattenwurfprognose für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (11\*Vestas V150-6.0 MW, 1\*Vestas V136-4.2MW) am Standort Vietlübbe-Kreien im Landkreis Ludwigslust-Parchim der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG vom 07.01.2022, Bericht-Nr.: N190012-VK-20 erstellt durch die GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 01219 Dresden

#### Bewertung der Immissionen durch Schall

Die akustische Plausibilität der Prognose [1] wird bestätigt.

Aus dem schalltechnischen Gutachten [1] geht hervor, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Schallschutzes gegeben ist. Die elf geplanten WKA des Typs Vestas V150-6.0 MW sollen tagsüber im leistungsoptimierten Mode PO6000 betrieben werden. Der Betrieb im Beurteilungszeitraum „nachts“ soll in verschiedenen schallreduzierten Modi erfolgen (WKA 9 im Mode SO3, WKA 1, 4, 8, 11 und 13 im Mode SO4, WKA 3, 6, 7, 10 und 12 im Mode SO5). Für die WKA des Typs Vestas V136-4.0/4.2 MW sind die Betriebsweisen Mode PO1 (tags) und Mode SO2 (nachts) vorgesehen. Da die Emissionsdaten auf Herstellerangaben beruhen sind diese mit einer erhöhten Unsicherheit behaftet und müssen durch schalltechnische Vermessungen gem. den aktuellen Bestimmungen der FGW-Richtlinie<sup>2</sup> bestätigt werden.

Als Vorbelastung wurden in [1] vier im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen des Typs Vestas V162-5.6 MW am Standort Ganzlin/Klein Dammerow berücksichtigt. Das LUNG stimmt der Aussage des Gutachters zu, dass die gewerbliche Vorbelastung in Vietlübbe und Klein-Dammerow für die maßgeblichen Immissionsorte in diesem Verfahren nicht relevant ist.

Der gem. Nr. 6.1 e) TA Lärm im Beurteilungszeitraum „nachts“ gültige Immissionsrichtwert von 40 dB(A) wird am maßgeblichen Immissionsort „Kreien Ausbau, Am Feldweg 9“ allein durch den Beitrag der Zusatzbelastung nahezu ausgeschöpft. Auf Grund der Unsicherheit der auf Herstellerangaben beruhenden Emissionsdaten wird empfohlen den Nachtbetrieb der drei Anlagen WKA 6, WKA 10 und WKA 12 vorläufig auszusetzen, in deren gem. Nr. 2.2 a) TA Lärm definierten Einwirkungsbereich sich dieser Immissionsort befindet, um im Sinne der Sicherheit eine zu hohe Immissionsbelastung bei einem abweichenden realen Immissionsverhalten der WKA auszuschließen. Nach Vorlage einer FGW-konformen Vermessung des Mode SO5 an einer WKA, welche die der Schallimmissionsprognose zu Grunde gelegten Emissionsdaten bestätigt, kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WKA an einem anderen Standort geführt

---

<sup>2</sup> Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallimmissionswerte, Revision 19, veröffentlicht am 01.03.2021, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e. V.

werden. Auf den Leitfaden zur Unsicherheitsbetrachtung bei Abnahmemessungen von WKA in Mecklenburg-Vorpommern wird hier verwiesen.

#### Bewertung der Immissionen durch Schattenwurf

Das vorliegende Gutachten entspricht den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI<sup>3</sup>.

Die geplanten WKA verursachen periodischen Schattenwurf in den Ortslagen Wilsen, Hof Karbow, Kreien, Kreien Ausbau, Vietlütbe sowie Gehlsbach. Hierbei kommt es allein durch diese Zusatzbelastung zu prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer durch periodischen Schattenwurf von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag in den Ortslagen Wilsen, Hof Karbow, Kreien Ausbau sowie am Immissionsort „Kreien, Wilsener Chaussee 1“.

Gemäß den Schattenwurf-Hinweisen der LAI<sup>3</sup> muss jeder in Frage kommende Immissionsort im Beschattungsbereich der Zusatzbelastung betrachtet werden, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung möglich ist. Dies ist an den beiden in [2] nicht berücksichtigten Immissionsorten „Hof Karbow, Am Hof 5 und 6“ gegeben. Hier führt allein der Beitrag der Zusatzbelastung zu erstmaligen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte.

Bereits durch die Vorbelastung kommt es an zahlreichen Immissionsorten in den Ortslagen Vietlütbe und Gehlsbach zu prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte. An diesen Immissionsorten darf kein weiterer periodischer Schattenwurf durch die geplanten WKA verursacht werden. Der Gutachter hat deshalb bereits in [2] folgerichtig festgestellt, dass technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Immissionen durch periodischen Schattenwurf auf ein zulässiges Maß zu begrenzen. Die Wirksamkeit der beabsichtigten Maßnahmen ist in einem Schattenabschaltkonzept vor Inbetriebnahme der 12 WKA darzulegen.

## V.4 Naturschutz

Folgende Unterlagen lagen zur Prüfung vor:

- [1] Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Stand: Januar 2022, erstellt von BHF Landschaftsarchitekten GMBH
- [2] Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand: Mai 2022, erstellt von BHF Landschaftsarchitekten GMBH
- [3] End-/Ergebnisbericht Avifauna, Stand: 14.11.2016, erstellt von Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB
- [4] Kartierbericht zur Horsterfassung und Besatzkontrolle im Projekt „Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien“ 2017, Stand: 26.09.2017, erstellt von Ökologische Dienste ORTLIEB
- [5] Kartierbericht zur Horsterfassung am Gehlsbach und zur Ergänzungskartierung der Greif- und Großvögel (TAK-Arten) im Windenergieprojekt „Vietlütbe-Kreien“ 2017, Stand: 30.08.2017, erstellt von Ökologische Dienste ORTLIEB
- [6] Abschlussbericht zur Horstsuche und Besatzkontrolle im „Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien“ 2018, Stand: 03.07.2018, erstellt von Ökologische Dienste ORTLIEB
- [7] Natura 2000-Vorprüfung (Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2638-305 "Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders"), Stand: Oktober 2018, erstellt von BHF Landschaftsarchitekten GMBH
- [8] Natura 2000-Vorprüfung (EU-Vogelschutzgebietes DE 2638-471- "Elde Gehlsbachtal und Quaßliner Moor", Stand: Oktober 2018, erstellt von BHF Landschaftsarchitekten GMBH

---

<sup>3</sup> Hinweise zur Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise), – Aktualisierung 2019, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 23.01.2020

[9] UVP-Bericht, Stand: Dezember 2018, erstellt von BHF Landschaftsarchitekten  
GMBH

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt C III. 4.1 und 4.2 ergeben sich aus den Überwachungspflichten. Die Naturschutzbehörde ist für die Überwachung und Durchsetzung der Naturschutzbestimmungen zuständig. Die Umsetzung der angeordneten Nebenbestimmungen wird durch die zuständige Naturschutzbehörde kontrolliert. Um nachvollziehen zu können, ob erforderliche Vorgaben eingehalten sowie frist- und sachgerecht durchgeführt worden sind, ist die Angabe von Terminen sowie die Dokumentation der Maßnahmen von besonderer Relevanz. Damit Kontrollen mit verhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden können, müssen die Daten für die kontrollierende, sachkundige Person rechtzeitig übermittelt werden sowie verständlich und übersichtlich aufbereitet sein.

Durch die Mitteilung des Betreiberwechsels wird sichergestellt, dass die Behörde über die aktuellen verantwortlichen Personen informiert ist und ihre Aufgaben effektiv erfüllen kann. Der Betreiberwechsel kann Auswirkungen auf den laufenden Betrieb und die Naturschutzmaßnahmen haben. Durch die frühzeitige Mitteilung des Wechsels kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anpassungen oder Kontrollen vornehmen, um sicherzustellen, dass der Naturschutz weiterhin gewährleistet ist. Die Mitteilung des Betreiberwechsels dient darüber hinaus der rechtlichen Dokumentation und Transparenz. Sie ermöglicht es der Naturschutzbehörde, den Verlauf der Verantwortlichkeiten nachzuvollziehen und ggf. bei Fragen oder Konflikten Nachweise vorzulegen. Die Nebenbestimmungen in denen es um die Dokumentation der Maßnahmen geht, dienen der Einhaltung der Prüfpflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG.

Die Auflage C III. 4.3 dient der Sicherstellung der Umsetzung und der Kontrolle der u. a. Auflagen C. III. 4.5 bis 4.7. Neben der rein dokumentarischen Funktion wird diese Maßnahme zusätzlich zur Abwendung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eingesetzt. Es wird an dieser Stelle auf den in der artenschutzrechtlichen Stellungnahme festgelegten Nebenbestimmungen der uNB LUP vom 18.06.2020 bzw. den Genehmigungsbescheid für Kreien I vom 28.07.2020 (Auflage 4.6 bis 4.12) verwiesen.

Die Auflage C III. 4.4 ergibt sich aus den Verursacherpflichten. Der Verursacher ist nach § 15 BNatSchG zum Ausgleich eines Eingriffs verpflichtet, sofern dieser nicht vermieden werden kann. Durch den Antragsteller wird unter anderem das Ökokonto „Verbesserung des Wasserrückhalts in der Kliniker Plage“ (LUP-03) zurückgegriffen. Die Ökokontomaßnahme befindet sich in der gleichen Landschaftszone wie das geplante Eingriffsvorhaben und ist geeignet, die mit der Errichtung der WKA verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren. Die Abbuchung der KFÄ von den Ökokonten erfolgt entsprechend § 10 der ÖkoktoVO M-V nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.

Die Auflagen unter Abschnitt C III. 4.5 bis 4.7 dienen dem Schutz der Gehölzstrukturen. Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm sind gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt und Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Diese Auflagen dienen dem Schutz der geschützten Bäume während der Baustellenarbeiten und tragen dazu bei, mögliche Schäden an den Bäumen zu verhindern.

Um Baumstämme vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen zu schützen, sind im Rahmen der ÖBB Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Schutzplatten aus widerstandsfähigem Material wie Kunststoff am betroffenen Stamm, Umzäunung der betroffenen Gehölze mit einem stabilen Zaun). Es ist wichtig, dass während der Bauarbeiten regelmäßig eine Überwachung der Gehölze erfolgt, um sicherzustellen, dass keine Schäden auftreten. Bei Bedarf können durch die ÖBB Anpassungen oder zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Das Abstellen von schweren Maschinen oder Baustellenmaterialien in unmittelbarer Nähe der Gehölze ist zu unterlassen, um Wurzelschäden oder physische Beschädigungen zu vermeiden. Der Wurzelbereich (äußerster Rand der Baumkrone inklusive 1,50 m Puffer) ist ein

sensibler Bereich, der zum Schutz und Erhalt des Baumes beiträgt. Die Nutzung dieses Bereichs als Lagerstätte kann zu Schäden des Wurzelbereichs führen und die Gesundheit und Stabilität des Baumes beeinträchtigen. Alternativ können Schutzmaßnahmen wie das Verlegen von Schutzplatten oder -matten (auf Kiesbett) um die Wurzelzone verwendet werden, um die Wurzeln der Gehölze zu schützen, wenn keine anderen Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Diese helfen dabei, die Wurzeln vor Verdichtung des Bodens oder mechanischen Schäden zu bewahren.

Durch das Anheben des Lichtraumprofils oder das Hochbinden der Äste wird sichergestellt, dass die Baustellenfahrzeuge sicher passieren können, ohne die Äste zu beschädigen. Diese Maßnahme ist wichtig, um zu verhindern, dass die Fahrzeuge an den tiefreichenden Ästen hängenbleiben und diese möglicherweise abreißen. Dadurch würden große Wunden an den Bäumen entstehen, die nur schwer verheilen und als Eintrittspforten für Schadenerreger dienen könnten. Die Polsterung der Bindungspunkte gewährleistet zudem, dass die Bäume vor Verletzungen durch die Bindungsmechanismen geschützt sind.

Sind Rückschnitte zur Freistellung des Lichtraumprofils erforderlich, so ist der betroffene Bereich auf mögliche Brutaktivität zu überprüfen, da der Kronentraufbereich auch als Fortpflanzungsstätte für eine Vielzahl von Tierarten, einschließlich Vögel dient. Diese Auflage gewährleistet den allgemeinen Artenschutz, verhindert das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und berücksichtigt die ÖBB des Kronentraufbereichs als Fortpflanzungsstätte. Durch die Überprüfung auf mögliche Brutaktivitäten und die Freigabe durch die Naturschutzbehörde wird sichergestellt, dass die Rückschnittmaßnahmen mit den geltenden Naturschutzbestimmungen im Einklang stehen und keine negativen Auswirkungen auf die dort vorkommende Fauna haben.

Die weiteren unter Nebenbestimmungen aufgeführten Auflagen C III. 4.8 bis 4.10 dienen dem Schutz der auf dem Gebiet vorhandenen Tierarten. Aufgrund des Abstandes der geplanten WKA 3, 4 und 7 zum Rotmilanhorst im Wilsener Wald (innerhalb des 2 km Prüfbereichs) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für das Brutpaar und deren Junge in Anwendung der AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016) nicht ausgeschlossen. Die Lenkungsfläche soll den Aufenthalt des Rotmilanbrutpaares in der Umgebung der geplanten WKA und damit das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG, hier das Tötungsrisiko, reduzieren.

Im Rahmen der Antragsänderung wurde die Maßnahme angepasst. Aus Gründen der Umsetzung ist die Mahd im 4-Tage-Rhythmus, statt vormals 3-Tage-Rhythmus vorgesehen. Auch der 4-Tage-Rhythmus stellt eine Funktionsfähigkeit her. Die Lenkungsfläche wurden des Weiteren in der Größe und Flurstückswahl durch die Antragstellerin aufgrund besserer Bewirtschaftungsmöglichkeiten und Wegfall des Flurstücks 12/2 der Flur 1, Gemarkung Darß angepasst. Im Zuge des Wegfalls wurde der Zuschnitt der Lenkungsfläche im Sinne einer besseren Umsetzung und besseren Bewirtschaftung begründet. Die Anpassung erfolgt daher antragsgemäß.

## V.5 Flugsicherheit

Die Entscheidung zur Zustimmung und Festlegung der Auflagen erfolgt:

- gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- aufgrund der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) OZ/AF-MV-10017c vom 17.3.2022
- entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Lufffahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- unter Berücksichtigung von § 36 (Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht), § 37 (Sicherheitsmindesthöhe bei Flügen nach Sichtflugregeln), § 39 (Such- und

Rettungsflüge) und § 40 (Mindestsichtwetterbedingungen) der Luftverkehrsordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1.894).

Es gelten die Auflagen des Genehmigungsbescheids Gez. 16/20 vom 28.07.2020 weiter. Zur Wahrung der Sicherheit der zivilen und militärischen Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren des Luftverkehrs kann dem Bauvorhaben nur mit den geforderten Auflagen zugestimmt werden. Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.

## V.6 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Die unter C. III. 6 aufgeführten Auflagen ergeben sich aus:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) sowie die 9. ProdSV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Baustellenverordnung
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- Technische Regeln für Betriebssicherheit – TRBS als Erkenntnisquelle
- Arbeitsstättenregeln
- Vorschriften und Informationen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

## V.7 Eisabwurf, Eisabfall, Brand und Turmversagen

Betreiber nach dem BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen haben diese nach § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren von der Anlage nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Systeme zur Eiserkennung stellen für WKA den Stand der Technik zur Erfüllung dieser Anforderungen dar.

Gemäß der Darstellung in der den Antragsunterlagen beigegefügten Kurzbeschreibung des Vorhabens ist antragsgemäß der Einsatz des Kontrollsystems an den WKA vorgesehen und in der Genehmigungsentscheidung geprüft worden.

Aufgrund der erforderlichen Risikominimierung und des erweiterten Schutzzwecks des BImSchG § 1 Abs. 2 Strich 2 muss die Funktionalität der Eisdetektoren vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Nebenbestimmung unter C. III. 7 mitaufzunehmen. Die Auflagen ergehen antragsgemäß und ergeben sich aus dem eingereichten Gutachten zur Risikobeurteilung von Eisabwurf, Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG.

## **E. Hinweise**

### 1. Allgemeine Hinweise

#### 1.1

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht im Anschluss an den Bescheid vom 28. Juli 2020 (Gez.: 16/20). Dessen Nebenbestimmungen gelten weiter, sofern sich aus dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

#### 1.2

Die Betreiberin ist verpflichtet, die WKA einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und Einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten, zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

### 1.3

Die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.

### 1.4

Die zuständige Behörde ist nach § 5 in Verbindung mit § 17 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.

### 1.5

Die zuständige Behörde ist weiterhin berechtigt, in den im § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.

### 1.6

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Anzeige nach § 15 bzw. der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dies gilt entsprechend § 17 Abs. 4 BImSchG auch für Änderungen, die zur Erfüllung nachträglicher Anordnungen erforderlich sind.

### 1.7

Die Betreiberin hat gemäß § 51b BImSchG sicherzustellen, dass der Immissionsschutzbehörde die Zustellung von Schriftstücken an den Betreiber der Anlage möglich ist. Änderungen der postalischen Anschrift des Betreibers als auch Betreiberwechsel sind der Behörde daher umgehend anzuzeigen.

## 2. Bauordnung

### 2.1

Die Errichtung von 12 Windkraftanlagen (1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14) ist im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur privilegiert bzw. bauplanungsrechtlich zulässig, wenn dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange obliegt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt als zuständige Genehmigungsbehörde. Sollte sich aus dem Beteiligungsverfahren das Entgegenstehen öffentlicher Belange ergeben, führt dies regelmäßig zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit. Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist weiterhin die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne § 36 Abs. 1 BauGB.

### 2.2

Gemäß § 84 LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig und auch:

- a) abweichend von einer erteilten Baugenehmigung eine bauliche Anlage errichtet, ändert, nutzt oder abbricht (§ 72 LBauO M-V)
- b) vor Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung beginnt (§ 72 Absatz 7 LBauO M-V) oder
- c) die Nutzungsaufnahme des Vorhabens nicht aufzeigt (§ 82 Absatz 2 LBauO M-V)

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500.000,00 € geahndet werden.

## 3. Immissionsschutz

Wie bereits in der Stellungnahme des LUNG vom 10.06.2021 angemerkt, entsprechen die im Schalltechnischen Gutachten [1] angeführten Koordinaten für den maßgeblichen Immissionsort „Darß, Wilsener Straße 1“ nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die

Koordinaten weisen den Immissionsort „Darß, Wilsener Straße 3“ aus. Das LUNG hat für beide Immissionsorte eigene Berechnungen durchgeführt. Die ermittelten Beurteilungspegel unterscheiden sich marginal.

Im Gutachten [1] wird im Oktavspektrum des Mode PO6000 bei der Oktavmittenfrequenz 1000 Hz ein um 0,1 dB(A) zu geringer Oktavschalleistungspegel angegeben. Die detaillierten Berechnungsergebnisse zeigen jedoch, dass die Schallimmissionsprognose auf dem korrekten Wert basiert.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“/„nachts“ basiert auf folgenden Oktavspektren:WKA 14:

Oktavspektrum Vestas V136-4.0/4.2 MW „PO1“, Nabhöhe 166 m + 3 m<sup>4</sup>, „tags“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	84,8	92,5	97,2	99,0	97,9	93,8	86,9	76,8

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

Oktavspektrum Vestas V136-4.0/4.2 MW „SO2“, Nabhöhe 166 m + 3 m<sup>3</sup>, „nachts“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	80,7	88,2	92,8	94,6	93,5	89,5	82,7	73,0

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

WKA 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13:

Oktavspektrum Vestas V150-6.0 MW „PO6000“, Nabhöhe 169 m<sup>5</sup>, „tags“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	85,5	93,3	98,2	100,1	99,0	94,8	87,7	77,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

WKA 9:

Oktavspektrum Vestas V150-6.0 MW „SO3“, Nabhöhe 169 m<sup>4</sup>, „nachts“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,8	73,7

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

WKA 1, 4, 8, 11 und 13:

Oktavspektrum Vestas V150-6.0 MW „SO4“, Nabhöhe 169 m<sup>4</sup>, „nachts“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	80,8	88,6	93,4	95,2	94,0	89,9	82,8	72,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

WKA 3, 6, 7, 10 und 12

Oktavspektrum Vestas V150-6.0 MW „SO5“, Nabhöhe 169 m<sup>4</sup>, „nachts“

Oktavmittenfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Schalleistungspegel [dB(A)]	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,8	71,6

Auf die Oktavpegel ist der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

<sup>4</sup> Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW, Dokument-Nr.: 0071-9651.V05, 11.08.2020

<sup>5</sup> Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6/6.0 MW, Dokument-Nr.: 0079-9481.V07, 19.03.2021

#### 4. Naturschutz

Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach 35 (1) BauGB. Die Errichtung der 12 WKA einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen im Außenbereich stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar. Eingriffe bedürfen nach § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V einer Genehmigung. Diese wird auf Grundlage des § 42 Abs. 1 NatSchAG M-V in Form einer Naturschutzgenehmigung zum Bauantrag erteilt.

Das Verfüllen von Kleingewässern oder Kleingewässer-Standorten (z. B. Sölle), auch wenn sie seit längerem kein oder aber nur temporäres Wasser führen sowie Aufschüttungen auf Trocken- und Magerrasen, in Mooren, Rieden und Seggen- und binsenreichen Nasswiesen sind unzulässig – siehe Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M V. Das heißt folglich, dass der Aushubboden, der im Zuge der Bautätigkeit anfällt, nicht für Ausfüllungen oder Aufschüttungen in gesetzlich geschützten Biotopen genutzt oder verwendet werden darf.

In dem Fall, dass der Bodenaushub für selbständige Aufschüttungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 NatSchAG M-V geplant ist, bedarf es gemäß 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchAG M-V einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

Die vorsorgenden Bestimmungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind einzuhalten. Für die Lagerung von Boden genutzte Flächen sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig zurückzubauen und die vorherige Nutzung wiederherzustellen.

Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit Schotter oder mobilen Platten befestigt werden. Die temporären Montage- und Lagerplätze sind innerhalb von maximal sechs Monaten nach Errichtung der Anlagen vollständig rückzubauen. Artenschutzrechtliche Belange sind dabei einzuhalten. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Die Vorgaben der Richtlinie RAS-LP 4 (Anlage von Straßen – Landschaftspflege) zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sind einzuhalten. Das Aufsuchen von Horstbäumen ist während der Anwesenheit der Groß- und Greifvögel, insbesondere in der Brutzeit, zu unterlassen. Anderenfalls besteht die Gefahr der Vergrämung. Dies betrifft in besonderem Maße den Rotmilan.

Bei Differenzen zwischen den in den Maßnahmenblättern beschriebenen Maßnahmen und den hier beschriebenen Nebenbestimmungen, ist das in diesen Nebenbestimmungen beschriebene gültig. Diese dienen dazu die Genehmigungsvoraussetzungen zu erfüllen und klare kontrollierbare Vorgaben für die Umsetzung der Bedingungen und Auflagen zu schaffen (s. hierzu auch § 12 BlmschG).

#### 5. Flugsicherheit

BNK:

Gemäß der Auflage C.III.5.1 ist vor Inbetriebnahme einer Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen zur Zustimmung vorzulegen. Die Luftfahrtbehörde kann nach Prüfung der Umstände im Einzelfall feststellen, dass der Betrieb der angezeigten BNK den Luftverkehr gefährden würde und nur eine dauerhafte Befeuerng in Betracht kommt.

Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 EEG. Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall.

Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.

Eine fundierte Beurteilung, ob im konkreten Einzelfall der Betrieb einer BNK gegebenenfalls aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs von der Luftfahrtbehörde zu versagen ist, kann erst bei Vorliegen vollständiger Unterlagen gemäß Punkt 3, AVV Anhang 6, erfolgen.

Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> abgerufen werden kann.

Für die abschließende Prüfung und Zustimmung bei der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern sind die vollständigen Unterlagen für die BNK – über die zuständige Genehmigungsbehörde – der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Antragstellern sowie der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Veröffentlichungsdaten:

Sollten die endgültigen Veröffentlichungsdaten von den dieser Zustimmung zugrundeliegenden Antragsdaten abweichen, führt dies zu einer erneuten gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (DFS). Der Vorhabenträger muss in diesem Fall mit weiteren Kostenbelastungen für die Bearbeitung bei der DFS rechnen.

Im Übrigen gilt die luftfahrtbehördliche Zustimmung ausdrücklich nur für die beantragten und dieser Zustimmung zugrundeliegenden Standortkoordinaten und für die Bauhöhe der WEA in m über Grund und in m über NN. Bei Änderungen der Bauhöhen oder der WEA-Standorte ist die Luftfahrtbehörde daher erneut zu beteiligen.

Kraneinsatz

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der WEA der Einsatz eines Baukrans erforderlich werden, der die Höhe von 100 m über Grund überschreitet, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 14 Abs. 1 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

- Lageplan und Koordinaten des Kranstandortes
- maximale Arbeitshöhe des Krans in m über Grund und über NN
- ungefähre Standzeit

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage vorher) beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Luftfahrtbehörde, Joh.-Stelling-Str. 14, 19053 Schwerin zu beantragen. Hierbei ist das Geschäftszeichen XXXXXXXXXX anzugeben.

Für die Beantragung des Krans kann der Vordruck unter <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt> werden.

## 6. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

### 6.1

Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere Koordinatoren im Sinne der Baustellenverordnung zu bestellen. § 3 Abs. 1 BaustellV

### 6.2

Die Aufzüge (Befahranlagen) in den Windenergieanlagen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend, durch eine in Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), prüfen zu lassen. §§ 15,16 BetrSichV

### 6.3

An Druckanlagen sind Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen gem. §§ 15 und 16 Abs. 1 i.V.m. Anhang 2 Abschn. 4 durchzuführen. Die Druckgeräte unterliegen wiederkehrenden Prüfungen in Abhängigkeit der Betriebsparameter. Die Prüfprotokolle sind

als Kopie vom Betreiber zur Einsichtnahme in den Windenergieanlagen zu hinterlegen.

#### 6.4

Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. § 4 Abs. 3 ArbStättV

#### 6.5

Grundlage aller Betrachtungen im Zusammenhang der Gefährdungsbeurteilung sind die jeweils aktuellen staatlichen Gesetze und Verordnungen und technischen Regeln zum Arbeitsschutz. Ergänzende technische Normen, wie z.B. DIN und VDE, können ebenfalls in der aktuellen Fassung verwendet werden. Gefährdungsbeurteilungen sind bei Veränderungen der Rechtslage oder der Betriebsabläufe, dem Einsatz anderer Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe zu überarbeiten und anzupassen.

Der Festlegung von Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind auch die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung – DGUV I 203 007 „Windenergieanlagen“ zu Grunde zulegen.

#### 7. Straßenbau

Falls ein Transport über Bundes- oder Landesstraßen erfolgen soll, ist ein Zuwegungskonzept einschließlich einer Bilanzierung von Eingriffen in den Baumbestand zu erstellen und dem Straßenbauamt Schwerin vorzulegen.

## F. Rechtsgrundlagen

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften wurden in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides geltenden Fassung angewandt, soweit nicht eine andere Fassung ausdrücklich benannt ist.

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenregeln
AVV	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
BauGB	Baugesetzbuch
BauStellVO	Baustellenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinien für Windenergieanlagen
GefStoffVO	Gefahrstoffverordnung
ImmSchKostVO M-V	Immissionsschutz-Kostenverordnung M-V
ImmSchZustLVO M-V	Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung M-V
LBauO M-V	Landesbauordnung M-V
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVO	Luftverkehrsordnung
LUVerwLVO M-V	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V

NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz M-V
ÖkoktoVO M-V	Ökokontoverordnung M-V
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz M-V
VwVfG M-V	Landesverwaltungsverfahrensgesetz

## G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Nils Blanckenfeld

- Anlagen:
1. Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen
  2. Bauschild
  3. Typenprüfberichte (3170518-23-d Rev.3, 3170518-13-d Rev.2)

## Anlage 1 Verzeichnis der geprüften Antragsunterlagen

Antrag der Firma UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG  
Leibnizplatz 1, 18055 Rostock auf Erteilung einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung des Turms, der Nabenhöhe und die Erhöhung der Nennleistung von 11 WKA sowie die Typänderung von 1 WKA in Kreien, Gelsbach, Gemarkung Karbow, Wilsen, vom 21.12.2021.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
0.	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	3
1.	<b>Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG</b>	1
1.1	Formular 1.1 (21.12.2021)	6
1.2	Koordinatenverzeichnis (07.01.2022)	1
1.3	Handelsregisterauszug (07.12.2021)	2
1.4	Antrag auf Ausstattung mit Eisdetektor Vestas Eiserkennungssystem (VID), (21.12.2021); Typenzertifikat BID, Zertifizierungsbericht BID; DNV-GL-Gutachten BID; Type Certificate BID; Certification Report BID (10.2018)	22
1.5	Antrag auf Kostenübernahmeerklärung - Umweltverträglichkeitsvorprüfung (21.12.2021)	1
1.6	Nachweis der Errichtungskosten von 12 WKA vom Antragsteller(21.12.2021)	1
1.7	Nachweis der Herstellungskosten V136-4.0/4.2 MW NH 166 m Vestas (07.05.2018)	1
1.8	Nachweis der Rohbaukosten V136-4.0/4.2 MW NH 166 m Vestas (07.05.2018)	1
1.9	Nachweis der Herstellungskosten V150-5.6/6.0 MW NH 169 m CHT Vestas (18.03.2021)	1
1.10	Nachweis der Rohbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 169 m CHT Vestas (18.03.2021)	1
1.11	Nachweis der Rückbaukosten von 12 WKA einzeln vom Antragsteller (21.12.2021)	3
1.12	Rückbau der Wege und Kranstellflächen, Prognose MELIBAU GmbH (15.11.2019)	1
1.13	Nachweis der Rückbaukosten V136-4.0/4.2 MW NH 166 m Vestas (31.07.2018)	1
1.14	Nachweis der Rückbaukosten V150-5.6/6.0 MW NH 169 m CHT Vestas (18.03.2021)	1
1.15	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs.3 BImSchG (24.08.2018)	1
1.16	Rückbauverpflichtung des Antragstellers und Rückbaukostenübersicht (07.03.2023)	2
2.	<b>Karten/Pläne</b>	1
2.1	Übersichtsplan mit topografischer Karte 1:5000	1
2.2	Amtlicher Lageplan nach § 7 BauVorIVO M-V 1:1000 WEA 14	1
2.3	Erklärung zum Amtlichen Lageplan für WEA 01, 03, 04, 06 bis 13 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing (FH) Frank Wagner (07.01.2022)	1
2.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:4000	1

<b>3.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	<b>1</b>
3.1	Leistungsspezifikationen V136-4.0/4.2 MW 50/60 Hz Vestas (27.08.2019)	41
3.2	Leistungsspezifikationen V150-6.0 MW 50/60 Hz Vestas (12.03.2021)	18
3.3	Technische Zeichnung Anlage V136 Vestas (11.12.2017)	1
3.4	Technische Zeichnung Anlage V150 Vestas (03.11.2020)	1
<b>4.</b>	<b>Emissionen und Immissionen</b>	<b>1</b>
4.1	Formular 4.5 (16.12.2021)	1
<b>5.</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen</b>	<b>1</b>
5.1	Schallimmissionsprognose ABD 41966-47.46/21; Akustik Bureau Dresden GmbH (17.12.2021)	42
5.2	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V136-4.0/4.2 MW (11.08.2020)	3
5.3	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V150-5.6/6.0 MW (19.03.2021)	3
5.4	Schattenwurfprognose Gicon GmbH Bericht Nr. N190012-VK-20 (07.01.2022)	25
5.5	Servicevertrag Rotorblattwartung – zusätzliche Leistungen (11.01.2019)	1
5.6	Notbeleuchtung an Vestas; Dokument Nr.:0040-0154 V04 (02.08.2018)	2
5.7	Prüfprotokoll zur Jahreswartung Vestas; Dokument Nr.:0062-8667 V04 (22.03.2018)	17
<b>6.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
6.1	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan Vestas; Dokument Nr.:0093-8199 V00 (04.10.2020)	3
6.2	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen Vestas; Dokument Nr.:0098-2903 V01 (25.03.2021)	30
6.3	Vestas Arbeitsschutz; Gesundheit, Sicherheit und Umwelt – nur Übersicht (04.2020)	3
<b>7.</b>	<b>Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen</b>	
7.1	Angaben zum Abfall Vestas; Dokument Nr.:0090-1757.V08 (12.08.2021)	5
<b>8.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdender Stoffe</b>	
8.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW und V162-5.6/6.0/6.2 MW Vestas; Dokument Nr.: 0085-9683.V06 (13.08.2021)	4
8.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen V150-5.6/6.0 MW, V162-5.6/6.0/6.2 MW Vestas; Dokument Nr.:0085-9806.V05 (12.08.2021)	8
<b>9.</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	
9.1	Formular 12.1 (15.12.2021)	2
9.2	Formular 12.2 (15.12.2021)	3
9.3	Allgemeine Beschreibung – Brandschutz Vestas; Dokument Nr.:0077-4620 V02 (29.10.2019)	11
9.4	Generisches Brandschutzkonzept des Typs EnVentus V150 und V162 T05 0089-7004 VER 04; TÜV SÜD Industrie Service GmbH (23.07.2020)	9
9.5	Nachtrag zum Gutachten Waldbrandfrüherkennung vom 25.04.2019 für 14 WEA; IQ Technologies for Earth and Space GmbH (12.11.2021)	1

9.6	Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 Bericht Nr.: I17-SE-2020-339; Rev.03 I17-Wind GmbH & Co.KG (11.03.2022)	16
<b>10.</b>	<b>Natur-, Landschaft- und Bodenschutz</b>	
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (05.2022)	41
10.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (01.2022)	39
10.3	Anlage 2 zum LBP; Berechnung des Ersatzgeldes für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Antrag I und II) BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH	2
10.4	Anlage 3 zum LBP; Analyse zu den Nahrungshabitaten des Rotmilans am Horststandort in den Kreiender Tannen; BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (04.2017)	3
10.5	Anlage 4 zum LBP; Analyse zu den Nahrungshabitaten des Seeadlers am Horststandort im Kreiener Holz; BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (06.2018)	4
10.6	Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – Natura 2000-Vorprüfung; „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“; BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (10.2018)	20
10.7	Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens – Natura 2000-Vorprüfung; EU-Vogelschutzgebiet „Elde – Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“; BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH (10.2018)	17
10.8	Windpotenzialfläche Karbow-Vietlütbe – Ergebnisbericht; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (14.11.2016)	18
10.9	Kartierbericht zur Horsterfassung und Besatzkontrolle im Projekt „Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien“ 2017; <i>Ökologische Dienste Ortlieb</i> (26.09.2017)	8
10.10	Kartierbericht zur Horsterfassung am Gehlsbach und zur Ergänzungskartierung der Greif- und Großvögel im „Vietlütbe-Kreien“ 1017; <i>Ökologische Dienste Ortlieb</i> (30.08.2017)	13
10.11	Abschlussbericht zur Horstsuche und Besatzkontrolle im „Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien“ 2018; <i>Ökologische Dienste Ortlieb</i> (03.07.2018)	10
10.12	Erfassung der Fledermauszönose im Raum Vietlütbe – Kreien; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (12.2016)	33
10.13	Ökokonto „Verbesserung des Wasserrückhalts in der Klinker Plage“; <i>Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH</i>	3
10.14	Analyse der Nahrungshabitats des Rotmilans mit Bruthabitat im Wald nordöstlich von Wilsen (Wilsener Wald / Bauernwald); <i>BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH</i> (10.2019)	4
10.15	Zuordnung des Kompensationsbedarfes; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (01.04.2020)	3
10.16	Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien LBP; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (22.08.2018)	27
10.17	Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien AFB; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (22.08.2018)	78
10.18	Windenergieprojekt Vietlütbe-Kreien Zusatz Naturschutz & Umwelt; <i>STADT LAND FLUSS Hellweg &amp; Höpfner</i> (11.07.2019)	20
<b>11.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
11.1	Formular 14.1 (24.01.2022)	

11.2	Änderungsvorhaben- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §7 Abs.2 i.V.m. §9 Abs.1Nr.2 UVPG; <i>BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten GmbH</i> (01.2022)	5
<b>12.</b>	<b>Anlagenspezifische Antragsunterlagen</b>	
12.1	Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorballtbruch, Turmversagen und Brand am Windenergieanlagen-Vietlütbe-Kreien; <i>TÜV Nord</i> (14.12.2021)	25
12.2	Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen <i>Vestas</i> ; Dokument Nr.:0040-4327 V12 (01.04.2021)	14
12.3	Datenblatt zum Luftfahrthindernis (21.12.2021)	1
12.4	Erklärung zum Amtlichen Lageplan; Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl. Bauingenieur Lemke (11.01.2022)	1
12.5	Koordinaten der geplanten WKA (07.01.2022)	1
12.6	Tages- und Nachtkennzeichnung von <i>Vestas</i> ; T05 0049-8134 V19 (13.08.2021)	16
12.7	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken im vorgegebenen Plangebiet – Bundesnetzagentur	3
12.8	Antrag auf Eintragung einer Baulast; FD Bauordnung (20.04.2022) (Lagepläne, Flurarten, Grundbuchauszug, Nutzungsvertrag mit Verpflichteten, Handelsregisterauszug, notarielle Vollmacht)	50
12.9	Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 3170518-13-d Rev.2 <i>TÜV SÜD</i> (14.06.2021)	7
12.10	Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 3170518-23-d Rev.3 <i>TÜV SÜD</i> (14.06.2021)	4
12.11	Prüfbericht für eine Typenprüfung; Prüfnummer: 2839951-12-d Rev.1 <i>TÜV SÜD</i> (29.06.2020)	4

## BAUHERR

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG  
Dr.-Eberle-Platz 1  
01662 Meißen

## BAUVORHABEN

Errichtung und Betrieb von 12 WKA  
AZ: StALU WM-51c-5711.0.162-76075 (Kreien I)  
1. Änderung vom 08.04.2021  
2. Änderung vom 21.12.2021

## BAUGRUNDSTÜCK

in 19386 Wilsen,  
Gemarkung: Karbow, Flur: 3, Flurstück(e): 184/0, 190/0, 187/0  
Gemarkung: Wilsen, Flur: 3, Flurstück(e): 2/0  
Gemarkung: Wilsen, Flur: 2, Flurstück(e): 29/0, 33/0, 35/1, 23/0, 19/1, 17/4,  
4/2  
Gemarkung: Karbow, Flur: 3, Flurstück(e): 98/0, 97/0, 83/1, 82/0, 81/1, 185/0,  
186/0  
Gemarkung: Wilsen, Flur: 3, Flurstück(e): 5/0

# BAUSCHILD

Die nachstehenden Angaben sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen und das ausgefüllte Hinweisschild ist in einer wetterfesten durchsichtigen Folie gut lesbar auf dem Baugrundstück anzubringen.

**Name**

**Anschrift**

Entwurfsverfasser

Statiker

Bauleiter

Unternehmer für

Unternehmer für

Der Bauherr hat vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück, lesbar von der öffentlichen Verkehrsfläche, dieses Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann nach § 84 LBauO M-V als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

